

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die FMA-Gebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 19 Abs. 10 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I Nr. 97/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/201X, wird verordnet:

Die FMA-Gebührenverordnung – FMA-GebV, BGBl. II Nr. 230/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 220/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Teil wird dem § 6 folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) 2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.1., I.J.1., II.A.1., III.A.1., III.B.1., III.C.1. bis III.C.13., III.C.16., III.C.17., III.C.19., III.C.20., III.D.1. bis III.D.3., III.D.5., III.E.1. bis III.E.3., III.E.5. bis III.E.7., III.E.10., III.F.1., III.F.2., III.G.9., III.H.1. bis III.H.12. samt Überschrift, III.L.1. samt Überschrift und IV.A.1. treten mit 21. Juli 2019 in Kraft. Auf die Billigung von Nachträgen zu Prospekten, die gemäß Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, weiterhin dem Recht zum Zeitpunkt ihrer Billigung unterliegen, ist die TP III.H.1. in der Fassung der Verordnung BGBl. I Nr. 206/2017 anzuwenden.“

2. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird in TP I.B.1. die Fundstelle „BGBl. I Nr. 37/2018“ durch die Fundstelle „BGBl. I Nr. 112/2018“ ersetzt.

3. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet die Überschrift vor TP I.H.1.:

„Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz **Euro“**

4. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet die Überschrift vor TP I.J.1.:

„Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz **Euro“**

5. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird in TP I.J.1. die Fundstelle „BGBl. I Nr. 118/2016“ durch die Fundstelle „BGBl. I Nr. 37/2018“ ersetzt.

6. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird in der TP II.A.1. die Fundstelle „BGBl. I Nr. 51/2018“ durch die Fundstelle „BGBl. I Nr. 26/2019“ ersetzt.

7. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet die Überschrift vor TP III.A.1.:

**„Börsegesetz 2018 und MiFIR (Markets in Financial Instruments Regulation) –
Verordnung (EU) Nr. 600/2014** **Euro“**

8. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird in der TP III.A.1. die Fundstelle „BGBl. I Nr. 37/2018“ durch die Fundstelle „BGBl. I Nr. XXX/2019“ ersetzt.

9. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet die Überschrift vor TP III.B.1.:

„Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 **Euro“**

10. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird in der TP III.B.1. die Fundstelle „BGBl. I Nr. 37/2018“ durch die Fundstelle „BGBl. I Nr. XXX/2019“ ersetzt.

11. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP III.C.1. bis TP III.C.13.:

„III.C.1.	Erteilung einer Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2019	10 000
III.C.2.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Tätigkeiten einer Verwaltungsgesellschaft (§ 5 Abs. 2 Z 2 bis 4 InvFG 2011)	2 000
III.C.3.	Bewilligung der Bestellung der Depotbank (§ 41 Abs. 1 und § 50 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011)	250
III.C.4.	Bewilligung des Wechsels der Depotbank (§ 61 Abs. 2 InvFG 2011)	250
III.C.5.	Bewilligung der Fondsbestimmungen (§ 50 Abs. 2 Z 1 und § 53 Abs. 2 InvFG 2011)	250
III.C.6.	Bewilligung der Änderung der Fondsbestimmungen (§ 53 Abs. 4 InvFG 2011)	250
III.C.7.	Bewilligung der Verwaltung des OGAW durch die antragstellende Verwaltungsgesellschaft (§ 50 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011)	250
III.C.8.	Bewilligung der Kündigung der Verwaltung eines OGAW (§ 60 Abs. 1 InvFG 2011)	250
III.C.9.	Bewilligung der Übertragung der Verwaltung eines OGAW auf eine andere Verwaltungsgesellschaft (§ 61 Abs. 1 InvFG 2011)	250
III.C.10.	Bewilligung der Übertragung der Verwaltung eines OGAW von der Depotbank auf eine andere Verwaltungsgesellschaft (§ 62 Abs. 2 InvFG 2011)	250
III.C.11.	Bewilligung der Abspaltung (§ 65 Abs. 1 InvFG 2011)	250
III.C.12.	Bewilligung der Verschmelzung eines in Österreich bewilligten übertragenden OGAW (§ 115 Abs. 1 InvFG 2011)	1 500
III.C.13.	Bewilligung der Beendigung der Verwaltung eines OGAW durch Übertragung oder Zusammenlegung von zum Fondsvermögen gehörenden Vermögenswerte (§ 127 Abs. 3 InvFG 2011)	250“

12. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP III.C.16. und TP III.C.17.:

„III.C.16.	Bewilligung der Umwandlung eines Feeder-OGAW in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, im Falle einer Abwicklung des Master-OGAW (§ 101 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011)	250
III.C.17.	Bewilligung des Verbleibs eines Feeder-OGAW im Master-OGAW im Falle einer Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW oder des Verbleibs des Feeder-OGAW in einem anderen OGAW, der aus der Verschmelzung oder Spaltung des Master-OGAW hervorgeht (§ 104 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011)	250“

13. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP III.C.19. und TP III.C.20.:

„III.C.19.	Bewilligung der Umwandlung eines Feeder-OGAW in einen OGAW, der kein Feeder-OGAW ist, im Falle einer Verschmelzung oder Umwandlung des Master-OGAW (§ 104 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011)	250
III.C.20.	Benachrichtigung der Übermittlung der Unterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 139 Abs. 2 InvFG 2011	250“

14. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP III.D.1. bis TP III.D.3.:

„III.D.1.	Bewilligung der Zusammenlegung von Fondsvermögen von Immobilienfonds (§ 3 Abs. 2 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2019)	250
III.D.2.	Bewilligung der Beendigung der Verwaltung (§ 15 ImmoInvFG)	250
III.D.3.	Bewilligung der Übertragung der Verwaltung eines Immobilienfonds auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft (§ 16 Abs. 2 ImmoInvFG)	250“

15. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP III.D.5.:

“III.D.5.	Bewilligung der Änderung der Fondsbestimmungen (§ 34 Abs. 3 ImmoInvFG)	250“
-----------	--	------

16. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet die Überschrift vor TP III.E.1.:

„Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz

Euro“

17. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP III.E.1. bis TP. III.E.3.:

„III.E.1.	Bearbeitung der Registrierung eines Alternative Investmentfonds Managers (AIFM) gemäß § 1 Abs. 5 Z 1 des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes – AIFMG, BGBl. I Nr. 135/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2019	3 000
III.E.2.	Bearbeitung der Registrierung ab dem zweiten Alternativen Investmentfonds (AIF) für jeden AIF (§ 1 Abs. 5 Z 2 AIFMG)	400
III.E.3.	Bearbeitung der Anzeige einer (nachträglichen) Auflage eines AIF im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 5 AIFMG	500“

18. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP III.E.5. bis TP. III.E.7.:

„III.E.5.	Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Dienstleistungen (§ 4 Abs. 4 AIFMG)	2 000
III.E.6.	Ausstellung eines Bescheides über die Beschränkung oder Änderungen der Konzession (§ 8 Abs. 2 AIFMG)	2 000
III.E.7.	Bewilligung der Übertragung der Verwaltung von AIF gemäß § 9 Abs. 3 AIFMG	250“

19. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet TP III.E.10.:

„III.E.10.	Unterrichtung über den Versand von Anzeigeunterlagen an zuständige Behörden von Mitgliedstaaten gemäß § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 4, § 36 Abs. 4 oder § 44 Abs. 4 AIFMG	250“
------------	--	------

20. Im 2. Teil 2. Abschnitt lauten TP III.F.1. und TP III.F.2.:

„III.F.1.	Bewilligung der Veranlagungsbestimmungen (§ 29 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017)	350
III.F.2.	Bewilligung der Änderung der Veranlagungsbestimmungen (§ 29 Abs. 1 BMSVG)	350“

21. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird nach TP III.G.8. die folgende TP III.G.9. eingefügt:

„III.G.9.	Prüfung der Befreiung von der Meldepflicht für gruppeninterne Geschäfte gemäß Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012	2 000“
-----------	--	--------

22. Im 2. Teil 2. Abschnitt werden die TP III.H.1. bis TP III.H.4. samt Überschrift durch die folgenden TP III.H.1. bis TP III.H.4. samt Überschrift ersetzt und folgende TP.III.H.5. bis TP III.H.12. angefügt:

„Billigung von Prospekten gemäß Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 und Kapitalmarktgesetz 2019

Euro

III.H.1.	Billigung eines Prospektes, der als einziges Dokument im Sinne von Art. 6 Abs. 3 erste Alternative der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12 erstellt wurde, oder eines Basisprospektes, der als einziges Dokument im Sinne von Art. 8 Abs. 6 erste Alternative erstellt wurde, gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129, und zwar	
a)	bei Aufnahme eines Emittenten	7 000
b)	je Aufnahme eines weiteren Emittenten, eines Garantie- oder Treugebers	1 500
III.H.2.	Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129	3 500
III.H.3.	Billigung eines Registrierungsformulars als Einzeldokument gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129	3 500
III.H.4.	Billigung einer Wertpapierbeschreibung gemäß Art. 20 Abs. 1, 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129	3 500

III.H.5.	Billigung eines vereinfachten Prospektes im Sinne von Art. 14 der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	4 500
III.H.6.	Billigung eines EU-Wachstumsprospektes im Sinne von Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	4 500
III.H.7.	Billigung eines vereinfachten Prospektes im Sinne von § 12 Abs. 3 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. XXX/2019, gemäß § 12 Abs. 4 KMG 2019 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/1129	4 000
III.H.8.	Billigung eines Nachtrages zum Registrierungsformular gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, eines Nachtrages zum einheitlichen Registrierungsformular gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2017/1129 oder eines Nachtrages zum Prospekt gemäß Art. 20 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129	750
III.H.9.	Billigung eines Prospektes, der von einem Emittenten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Staates, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, erstellt worden ist, gemäß Art. 29 Abs. 1 und Art. 28 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129	8 750
III.H.10.	Bewilligung der Nichtaufnahme bestimmter Angaben in einen Prospekt gemäß Art. 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie in Verbindung mit § 12 Abs. 4 KMG 2019 in einen vereinfachten Prospekt im Sinne von § 12 Abs. 3 KMG 2019 je Ausnahme	150
III.H.11.	Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars gemäß Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129	100
III.H.12.	Hinterlegung der Änderung eines einheitlichen Registrierungsformulars gemäß Art. 9 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2017/1129	100“
 23. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet die Überschrift vor TP III.J.1.:		
	„CSDR (Central Securities Depositories Regulation – Verordnung (EU) Nr. 909/2014)	Euro“
 24. Im 2. Teil 2. Abschnitt lautet die Überschrift vor TP III.K.1.:		
	„Referenzwerte-Verordnung (EU) 2016/1011	Euro“
 25. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird nach TP III.K.8. folgende TP. III.L.1. samt Überschrift eingefügt:		
	„STS-Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402	Euro
III.L.1.	Zulassung zur Erbringung von Überprüfungen der Erfüllung der STS-Kriterien als Dritter gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35	3 000“
 26. Im 2. Teil 2. Abschnitt wird in der TP IV.A.1. die Fundstelle „BGBl. I Nr. 68/2015“ durch die Fundstelle „BGBl. I Nr. 81/2018“ ersetzt.		

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle sollen drei rechtliche Änderungen für das Gebührenwesen der FMA berücksichtigt werden:

1. der geänderte Aufsichtsrahmen der Prospektaufsicht in Folge des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. XXX/2019,¹
2. der geänderte Rahmen der Aufsicht nach der European Market Infrastructure Regulation – Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Folge der Verordnung (EU) 2019/XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister, ABl. Nr. L XXX vom XX.XX.2019 S. XX, soweit keine Legisvakanz vorgesehen sind,² und
3. der erweiterte Aufsichtsrahmen in Folge der Anpassung des österreichischen Rechtsrahmens an die Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35, durch das STS-Verbriefungsvollzugsgesetz – STS-VVG, BGBl. I Nr. 76/2018.

Außerdem werden in der Aufsicht über Verwalter kollektiver Portfolios die Tarife an den aktualisierten durchschnittlichen Aufwand angepasst, um eine verursachergerechte Aufwandstragung im Rahmen des Gebührenrechts sicherzustellen. Im Übrigen enthält die Novelle Verweisanpassungen und werden die Überschriften zu den Aufsichtsgesetzen redaktionell vereinheitlicht.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 16):

Die Verordnungsnovelle soll weitgehend mit dem KMG 2019 in Kraft treten. Soweit Prospekte jedoch gemäß Art. 46 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, ABl. Nr. L 168 vom 30.06.2017 S. 12, weiterhin dem Recht zum Zeitpunkt ihrer Billigung unterliegen, ist auf die Bewilligung von Nachträgen zu diesen Prospekten weiterhin der alte Gebührentatbestand mit dem Tarif in Höhe von 500 Euro anzuwenden.

Soweit Überschriften lediglich redaktionell vereinheitlicht werden, soll dies am Tag nach der Kundmachung geschehen.

Zu Z 2, 5, 6, 8, 10 und 26 (TP I.B.1., TP I.J.1., TP II.A.1., TP III.A.1., TP III.B.1. und TP IV.A.1.):

Verweisanpassungen an Gesetzesnovellen.

Zu Z 3, 4, 7, 9, 16, 23 und 24 (Überschriften vor den TP I.H.1., I.J.1., III.A.1., III.B.1., III.E.1., III.J.1. und III.K.1.):

Redaktionelle Anpassung von Überschriften.

Zu Z 11 bis 15 und Z 17 bis 20 (TP III.C.1. bis TP III.C.13., TP III.C.16., TP III.C.17., TP III.C.19., TP III.C.20., TP III.D.1. bis TP III.D.3., TP III.D.5., TP III.E.1. bis TP III.E.3, TP III.E.5 bis TP III.E.7., TP III.E.10., TP III.F.1. und TP III.F.2.):

Sowohl Verweisanpassungen an Gesetzesnovellen in TP III.C.1., TP III.D.1. und TP III.E.1. als auch Anpassungen an den aktualisierten durchschnittlichen Aufwand in allen Tarifposten.

¹ Dem Begutachtungsentwurf liegt der Ministerialentwurf 118/ME zugrunde.

² Dem Begutachtungsentwurf liegt die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren 2017/0090/COD beschlossene, am 22.05.2019 von den Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Rates unterzeichnete und demnächst kundgemachte Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Bezug auf die Clearingpflicht, die Aussetzung der Clearingpflicht, die Meldepflichten, die Risikominderungstechniken für nicht durch eine zentrale Gegenpartei geclearte OTC-Derivatekontrakte, die Registrierung und Beaufsichtigung von Transaktionsregistern und die Anforderungen an Transaktionsregister zugrunde (vgl. https://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/2017_90).

Zu Z 21 (TP III.G.9.):

Im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/XXX wird eine Befreiung von der Meldepflicht für Derivatkontrakte gemäß Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. L Nr. 201 vom 27.07.2012 S. 1, im Falle bestimmter gruppeninterner Geschäfte eingeführt, wofür die befreite Gegenpartei ein Anzeigeverfahren („notify procedure“) bei der zuständigen Behörde durchführen muss. Dementsprechend soll ein neuer Gebührentatbestand eingeführt werden. Es wird mit einem ähnlichen Aufwand in Höhe von durchschnittlich 2 000 Euro wie bei der Prüfung gemäß TP III.G.1. gerechnet, die sich ebenfalls auf eine Befreiung im Zusammenhang mit gruppeninternen Geschäften bezieht.

Zu Z 22 (TP III.H.1. bis TP III.H.12.):

Die neuen Tarifposten legen aufwandgerechte Gebührentarife für Billigungen der Prospektaufsicht nach den neuen Maßstäben der Verordnung (EU) 2017/1129 fest.

Mit der TP III.H.1. wird ein neuer einheitlicher Gebührentatbestand für die Billigung von Prospekten und Basisprospekten geschaffen, dessen Tarif in Höhe von 7 000 Euro sich am erwarteten durchschnittlichen Aufwand bei maximal einem Emittenten orientiert. Dabei gleicht sich der Aufwand für Prospekte und Basisprospekte gegenüber der geltenden Rechtslage an, weil zwar bei beiden der Prüfaufwand umfangreicher wird, doch der bisher im Verhältnis zu Prospekten als höher angesetzte Prüfaufwand für Basisprospekte relativ geringer steigt. Denn bei Basisprospekten entfällt die Pflicht, eine relativ abstrakt gehaltene Zusammenfassung billigen zu lassen, deren Prüfung sich als komplex erwiesen hat. Für jeden weiteren Emittenten, Garantie- oder Treugeber erhöht sich der erwartete durchschnittliche Aufwand um jeweils 1 500 Euro. Diese neue TP ist dem Umstand geschuldet, dass der Erstellung eines weiteren Registrierungsformulars die entsprechenden Anhänge der Verordnung (EU) 2017/1129 zugrunde zu legen sind, die ihrerseits dem gleichen Prüfmaßstab wie das Registrierungsformular selbst unterliegen. Damit erhöht sich der Bearbeitungszeitraum im Vergleich zu Prospekten, die nur eine Emittentenbeschreibung beinhalten, wie sich schon in der Vergangenheit gezeigt hat, so dass hier eine Anpassung vorgenommen werden soll.

Mit den TP III.H.2. bis III.H.4. werden neue Gebührentatbestände für die von der Verordnung (EU) 2017/1129 vorgesehenen Möglichkeiten geschaffen, anstelle eines Prospektes mehrere Einzeldokumente, aus den ein Prospekt besteht, billigen zu lassen. Dementsprechend soll der für die Billigung von Prospekten erwartete durchschnittliche Aufwand paritätisch zwischen dem Aufwand für die Billigung des auf den Emittenten bezogenen Registrierungsformulars und demjenigen für die Billigung der auf das Wertpapier bezogenen Wertpapierbeschreibung und der allfälligen Zusammenfassung aufgeteilt werden. Sollten im Zusammenhang mit mehrteiligen Prospekten weitere Emittenten-, Garantie- oder Treugeberbeschreibungen gesondert zur Billigung gelangen, wäre auch hier TP III.H.1 lit. b) anwendbar und wären somit jeweils 1 500 Euro zusätzlich zu verrechnen.

Mit den TP III.H.5. und III.H.6. werden neue Gebührentatbestände für Billigungen eines vereinfachten Prospektes für Sekundärmarktmissionen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 und eines EU-Wachstumsprospektes geschaffen, für die jeweils ein geringerer durchschnittlicher Aufwand in Höhe von 4 500 Euro angesetzt wird. Erwägungsgrund 51 der Verordnung 2017/1129 normiert, dass eines der Kernziele der Kapitalmarktunion darin besteht, KMU die Finanzierung über die Kapitalmärkte in der Union zu erleichtern. Da KMU im Vergleich zu anderen Emittenten üblicherweise geringere Beträge aufbringen müssen, könnten die Kosten für die Erstellung eines Standardprospekts unverhältnismäßig hoch sein und sie davon abhalten, ihre Wertpapiere öffentlich anzubieten. Daher sollte mit der Verordnung 2017/1129 eine spezielle verhältnismäßige Regelung für den EU-Wachstumsprospekt festgelegt werden, die derartigen Unternehmen offensteht. Ebenso sind bei Prospekten für Sekundärmissionen gemäß Art. 14 der Verordnung 2017/1129 nur verhältnismäßige Angabepflichten anzuwenden, was auch in diesem Fall zu einem proportional niedrigeren Gebührenansatz führt.

Mit der TP III.H.7. wird ein neuer Gebührentatbestand für die Billigung eines vereinfachten Prospektes nach Schema D zum KMG 2019 geschaffen, dessen Tarif in Höhe von 4 000 Euro sich am erwarteten durchschnittlichen Aufwand orientiert. In diesem Zusammenhang soll von der Möglichkeit einer nationalen Erleichterungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Angabepflichten des Schema D zum KMG 2019 weniger umfangreich sind als jene der Prospekte gemäß Art. 14 f. der Verordnung (EU) 2017/1129.

Mit den TP III.H.8. und III.H.10. werden die Gebührentatbestände für die Bewilligung von Nachträgen und der Nichtaufnahme bestimmter Angaben in den Prospekt gemäß TP III.H.1. bis III.H.7. und III.H.9. an den neuen Rechtsrahmen des KMG 2019 und der Verordnung (EU) 2017/1129 angepasst und dabei die Tarife dem durchschnittlichen Aufwand entsprechend um 50% erhöht.

Mit der TP III.H.9. wird ein neuer Gebührentatbestand für die Billigung eines Prospektes, der von einem Emittenten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften eines Staates, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes ist, erstellt worden ist, gemäß Art. 29 Abs. 1 und Art. 28 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 geschaffen. Die Bewilligung dieser Drittlandprospekte ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der durchschnittlich in Höhe von 8 750 Euro erwartet wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Prüfung auch grundlegende Kenntnisse der Drittlandjurisdiktion und im Falle eines Dual-Listings zudem eine enge Kooperation mit der zuständigen Aufsichtsbehörde des Drittlandes erfordert.

Mit der TP III.H.10. wird der Gebührentatbestand gemäß TP III.H.2. in der geltenden Fassung fortgeführt, an das KMG 2019 und die Verordnung (EU) 2017/1129 sowie an den voraussichtlichen durchschnittlichen Aufwand aufgrund aktueller Erhebungen angepasst.

Mit den TP III.H.11. und III.H.12. sollen die Hinterlegung eines einheitlichen Registrierungsformulars und dessen Änderung spezifisch als gebührenpflichtig erklärt werden, ohne die allgemeine Tarifhöhe gemäß TP 1 im 2. Teil 1. Abschnitt zu überschreiten. Erwägungsgrund 39 der Verordnung (EU) 2017/1129 sieht vor, dass Daueremittenten Anreize dafür erhalten sollten, ihren Prospekt in mehreren Einzeldokumenten zu erstellen, da dies eine kosteneffizientere Einhaltung der Verordnungsvorgaben ermöglicht und ihnen die rasche Nutzung von Marktfenstern gestatten kann. In Umsetzung dieser Intention wurden mit Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 neue Bestimmungen hinsichtlich eines einheitlichen Registrierungsformulars in das Prospektrecht aufgenommen. Diese ermöglichen es Emittenten, sofern in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren ein einheitliches Registrierungsformular des Emittenten von der zuständigen nationalen Behörde gebilligt wurde, künftige einheitliche Registrierungsformulare ohne vorherige Billigung bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen. Nach Hinterlegung oder Billigung eines einheitlichen Registrierungsformulars kann der Emittent die darin enthaltenen Angaben jederzeit durch Hinterlegung einer Änderung bei der zuständigen Behörde aktualisieren. Die zuständige Behörde kann einheitliche Registrierungsformulare, die ohne vorherige Billigung hinterlegt wurden, sowie etwaige Änderungen dieser Formulare jederzeit einer inhaltlichen Überprüfung unterziehen.

Zu Z 25 (TP III.L.1.):

Mit der TP III.L.1. soll ein neuer Gebührentarif eingeführt werden, wenn Dritte von der FMA zur Erbringung von Überprüfungen der Erfüllung der STS-Kriterien gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 zugelassen werden. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 spezifiziert unter den Buchstaben a bis g die Bedingungen, welche von Dritten für eine Zulassung zu erfüllen sind. Gemäß Art. 28. Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 arbeitete die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA überdies Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Informationen aus, die den zuständigen Behörden bei der Beantragung der Zulassung eines Dritten zu übermitteln sind (“ESMA33-128-473 Final Report Draft RTS on authorisation of firms providing STS verification services”). Dieser – teilweise zumindest voraussichtliche – Rahmen liegt den Annahmen zum voraussichtlichen durchschnittlichen Aufwand zugrunde.

Gemäß Art. 28. Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 kann die zuständige Behörde dem Dritten kostenbasierte Gebühren in Rechnung stellen, um die notwendigen Ausgaben zu decken, die unter anderem mit der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung verbunden sind. Zugleich darf der Gebührentarif gemäß § 19 Abs. 10 FMABG die durchschnittlich entstehenden Kosten nicht überschreiten. Entsprechend vorsichtig wird der Aufwandsaufwand geschätzt und werden dabei die Ausschließungsgründe sowie die Prüfung der Zusammensetzung und Qualifikation des Leitungsorgans, der Strategien und Verfahren zur Verhinderung potentieller Interessenkonflikte samt Kontrollsystem, des Verfahrens zur unabhängigen Bewertung der Erfüllung der STS-Kriterien, der Überwachung und Kontrollfunktion berücksichtigt. Es wird von einem vergleichbaren Aufwand wie bei der Konzessionierung von Wertpapierfirmen im Sinne der TP III.B.1. ausgegangen. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Gebühr in Höhe von 3 000 Euro als angemessen. Hierbei wird von einer professionell begleiteten Eingabe vollständiger Unterlagen ausgegangen.